

VERWALTERVOLLMACHT

(für Verwalter von Wohnungseigentum)

Die Wohnungseigentümergeinschaft..... hat durch rechtswirksamen Beschluß vom _____

die Hausverwaltung Denny Hundeshagen Klosterplatz 15 02826 Görlitz

zum Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt.

_____ ist von der Gemeinschaft durch rechtswirksamen Beschluss vom

_____ beauftragt und bevollmächtigt, mit dem Verwalter einen

Verwaltervertrag abzuschließen und diese Vollmachtsurkunde auszustellen.

Der/die Unterzeichner/innen bestätigt/bestätigen hiermit, dass der Verwalter ermächtigt ist, die Wohnungseigentümergeinschaft sowie die einzelnen Wohnungseigentümer/innen in allen Angelegenheiten der Verwaltung mit Wirkung für und gegen sie zu vertreten. Seine Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse ergeben sich aus dem WEG, der Teilungserklärung/ Gemeinschaftsordnung und aus den rechtswirksamen Beschlüssen der Wohnungseigentümergeinschaft.

In diesem Rahmen ist der Verwalter insbesondere berechtigt:

1. Rechtsgeschäfte vorzunehmen und Verträge mit dritten Personen abzuschließen;
2. Lasten und Kostenbeiträge anzufordern und in Empfang zu nehmen;
3. Zahlungen zu leisten und entgegenzunehmen;
4. rechtsgeschäftliche Erklärungen und Zustellungen entgegenzunehmen, die für die Wohnungseigentümer/innen in dieser Eigenschaft bestimmt sind;
5. Namens und im Auftrage der Wohnungseigentümergeinschaft Hauswartverträge, Dienstleistungsverträge, Wartungsverträge, Versicherungsverträge etc. und Vereinbarungen über deren Bestand und Veränderungen abzuschließen, fristgerechte und fristlose Kündigungen auszusprechen und Abmahnungen vorzunehmen;
6. Namens und im Auftrage der Wohnungseigentümergeinschaft Rechtsanwälte mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der Wohnungseigentümergeinschaft zu beauftragen und zu bevollmächtigen, ohne dass es eines vorherigen Beschlusses gemäß Paragraph 27 Abs. 2 Ziff. 5 WEG bedarf. Dieses gilt auch für die Abwehr von Ansprüchen sei es außergerichtlich oder gerichtlich. Im Übrigen gilt für die Prozessführung Paragraph 81 ff. ZPO.
7. Die Vollmacht umfasst auch die Verteidigung gegen Ansprüche, die Erhebung von Widerklagen und Wideranträgen, den Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsmitteln und die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen jeglicher Art sowie das Recht, Tilgungs- und Vollstreckungsvereinbarungen zu treffen;
8. Diese Verwaltervollmacht ist im Ganzen nicht übertragbar. Der Verwalter ist jedoch befugt, für einzelne von ihm zu bestimmende Angelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

Görlitz, den

Unterschrift